



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Berne

Document PDF et Word à :
lmr@blv.admin.ch

Fribourg, le 20 août 2019

Révision des ordonnances du droit sur les denrées alimentaires

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté au sujet de la révision citée en titre. Il se rallie à la prise de position du Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (SAAV).

Cependant, le Conseil d'Etat émet des craintes par rapport aux ressources nécessaires pour la mise en œuvre de la révision. Selon les estimations du SAAV, les nouvelles dispositions nécessitent environ 1 EPT supplémentaire. Cette augmentation s'ajoute aux ressources supplémentaires pour la mise en œuvre de la révision LARGO, entrée en vigueur en 2017. Le Conseil d'Etat est conscient que l'adaptation du droit sur les denrées alimentaires au droit européen est inévitable mais il fait appel au Conseil fédéral pour veiller à limiter les besoins en ressources supplémentaires pour les cantons.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos remarques, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Annexe

—
Formulaire prise de position SAAV



Vernehmlassung Projekt Stretto 3; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 26. August 2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : LSVW
Adresse, Ort : Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez
Kontaktperson : Dr. Grégoire Seitert und Dr Claude Ramseier
Telefon : 026 305 80 00
E-Mail : Gregoire.Seitert@fr.ch
Datum : 10. July 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 26. August 2019 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung	4
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung.....	6
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan.....	10
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle	17
6	EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft.....	20
7	EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf.....	21
8	EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft.....	22
9	EDI: Getränkeverordnung.....	24
10	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel	25
11	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten	26
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung.....	27
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz.....	28
14	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	29
15	EDI: Zusatzstoffverordnung	30
16	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen	31
17	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln.....	32
18	EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel	33
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln.....	34
20	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten	36
21	EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion.....	37
22	EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen.....	38
23	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten	39
24	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen	40

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019

Allgemeine Bemerkungen

Das LSVW begrüsst dieses Projekt und unterstützt uneingeschränkt sowohl die unten aufgeführten Stellungnahmen der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) als auch des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS).

Die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) begrüsst es, dass die nötigen Anpassungen an das vorangegangene LARGO-Verordnungspaket in die Vernehmlassung geschickt werden.

Aufgrund des Volumens des sich in der Vernehmlassung befindenden neuen Pakets Stretto 3 (464 Seiten) konzentriert sich die VSKT auf die wesentlichen Artikel der Verordnungen im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs.

Die VSKT begrüsst die Anpassungen grundsätzlich.

Den vorgeschlagenen Bestimmungen zur Hof- und Weideschlachtung (VSFK) stimmt die Mehrheit der VSKT zu. Eine Minderheit lehnt sie aber aus Gründen des zu erwartenden hohen Vollzugsaufwands ab. Dieser kann mit den bestehenden Ressourcen nicht bewältigt werden.

Wenn die Hof- und Weideschlachtung künftig ermöglicht wird, sind zwingend Anpassung und Ergänzung der Bestimmungen vorzunehmen, um das Niveau insbesondere des Tierschutzes und der Hygiene vergleichbar mit demjenigen in Kleinschlachtbetrieben und wie von der Bevölkerung erwartet, zu gewährleisten. Ansonsten droht Vertrauensverlust gegenüber dem Veterinärdienst.

Die Anpassungen in der NKPV schliessen die Lücken zwischen der geänderten VKKL und der bisherigen NKPV weitgehend; verschiedene Formulierungen müssen jedoch angepasst werden, um zielführend zu sein.

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) ist als zuständige Vollzugsbehörde von der geplanten Änderung unmittelbar betroffen. Er präzisiert dass mit dieser Revision, nach dem Inkrafttreten des revidierten Lebensmittelrechts am 1. Mai 2017, eine weitere, umfassende Harmonisierung mit dem EU-Recht angestrebt wird. Zudem sollen drei Motionen im Lebensmittelrecht umgesetzt werden.

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die VSKT ist definitionsgemäss gegen die Verwendung von genetisch veränderten Organismen und begrüsst die spezifische Kennzeichnung solcher Zusammensetzungen.

Ebenso müssen sich die Mindestgehalte an Fleisch einer bestimmten zugelassenen Tiergattung auf die Hamburger erstrecken. Es darf nicht die Möglichkeit bestehen, dass diese als Vegi-Burger deklariert werden, was Verwirrung stiften kann (Täuschung), siehe Bewilligung neuartiger Lebensmittel, Art. 16 & 17 LGV.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 37	Die Bezeichnung GVO-frei führt, so wie vorgeschlagen, zu einer Täuschung der Konsumenten, weil damit Ausnahmen erlaubt werden obwohl GVO-Stoffe enthalten sind und darauf trotzdem GV-frei steht.	Art. 37 streichen.
37 Abs. 5	<p>Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) präzisiert dass verschiedene Futtermittelzusätze durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen gewonnen werden und kaum in gentechnikfreier Qualität verfügbar sind bzw. sie werden gar nicht mehr in gentechnikfreier Qualität hergestellt (z.B. Vitamin B12).</p> <p>Nach Art. 37 Abs. 5 LGV soll es neu möglich sein, Lebensmittel tierischer Herkunft mit dem Label "ohne Gentechnik hergestellt" auszuloben, obwohl die Tiere mit Futtermitteln, welche solche GVO-Futtermittelzusätze enthalten, gefüttert wurden.</p> <p>Auch wenn auf den Einsatz solcher Erzeugnisse nicht vollumfänglich verzichtet werden kann, weil diese nicht in gentechnikfreier Qualität verfügbar sind, so ist in diesen Fällen der ausdrückliche Hinweis "ohne Gentechnik hergestellt" eine im Grundsatz falsche Angabe. Es entspricht der berechtigten Konsumentenerwartung, dass im Falle einer Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt" auch tatsächlich das Futter bzw. dessen Bestandteile nicht mit Gentechnik hergestellt wurden. Die Auslobung führt zu einer groben Konsumententäuschung. Die Konsumentinnen und Konsumenten werden falsch informiert, so dass auch ein qualifizierter Kaufentscheid nicht mehr</p>	Art. 37 Abs. 5 LGV muss gestrichen werden. Auf die Umsetzung der Motion in dieser Form ist zu verzichten.

	<p>möglich ist.</p> <p>Mit der ausdrücklichen Zulassung dieser falschen Auslobung wird der Zweckartikel des Lebensmittelgesetzes grundlegend verletzt, auch wenn der Einsatz solcher GVO-Futtermittelzusätze unvermeidbar ist.</p> <p>Die Umsetzung der vom Parlament angenommenen Motion von Jacques Bourgeois (15.4114, Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung "ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt") durch den Bundesrat in dieser Form hat keine gesetzliche Grundlage. Sie würde eine Anpassung des Lebensmittelgesetzes durch das Parlament bedingen.</p>	

Allgemeine Bemerkungen

Die Angleichung der genannten Verordnung an die Verordnung (EU) 2017/625 scheint unumgänglich. Immerhin wurde eine Projektgruppe geschaffen, um eine gemeinsame Grundlage für die Ausbildung der Kontrolleure und Inspektoren (SR 817.042) und des Begriffs des Assistenten bzw. des amtlichen Tierarztes (RS 916.402) zu schaffen. Bei den beiden oben Genannten handelt es sich um Verordnungen des Bundesrates. Tatsächlich schränkt das Verordnungsprojekt die Flexibilität der Kontrollen der Warenlose ziemlich ein und schafft ein abgeschottetes System, welches durch das BLV organisiert und mit den Kantonen finanziert werden muss. Deshalb ist es für die Effizienz nötig, eine gemeinsame Grundlage zu schaffen.

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) präzisiert dass auf Grund zahlreicher Anpassungen an die europäische Verordnung und das europäische Vollzugssystem eine organisatorisch klare Trennung zwischen Vollzugsbehörden und amtlichen Laboratorien erfolgt, die in dieser Form für die Schweiz nicht zwingend ist.

Im Grundsatz besteht im Lebensmittelgesetz die rechtliche Möglichkeit einer örtlichen und organisatorischen Trennung zwischen kantonaler Vollzugsbehörde und dem durch den Kanton bezeichneten amtlichen Laboratorium.

Die Einheit der amtlichen analytischen Untersuchung und des Vollzugs unter einer organisatorischen Leitung ist eine herausragende Stärke des schweizerischen Vollzugs der Lebensmittelgesetzgebung, um die wir auch von unseren europäischen Kollegen beneidet werden. Sie ist mitverantwortlich für die Effizienz und die schnelle Handlungsfähigkeit unserer Behörden.

Mit den Anpassungen der Begrifflichkeiten und der Abläufe an die europäische Vollzugsverordnung wird das umständliche europäische System ohne zwingenden Grund übernommen und eine klare Trennung zwischen Vollzug und Labor eingeführt. Es werden Bestimmungen eingeführt wie z.B. Art. 46 LMVV der vorgibt, dass bei der analytischen Feststellung eines Verstosses gegen die Lebensmittelgesetzgebung die zuständigen Behörden unmittelbar zu informieren sind. In der Schweiz war bisher die für die Analytik zuständige Person selber auch für die Anordnung der notwendigen Vollzugsmassnahmen verantwortlich. Die Information der zuständigen Behörden ist ein Selbstgespräch und innerhalb der organisatorischen Einheit selbstverständlich. In der LMVV soll jetzt der Spezialfall bis ins kleinste Detail geregelt werden. Es ist zu befürchten, dass damit weitere administrative Anforderungen zur Sicherstellung selbstverständlicher Abläufe auf die Kontrollbehörden zukommen werden.

Um das bewährte, effiziente und kostengünstige Schweizer Vollzugssystem zu erhalten, soll eine organisatorische Trennung zwischen Vollzugsbehörden und Laboratorien nicht der Regelfall werden. Dies muss mindestens in den Kommentaren als unmissverständliche politische Botschaft erkennbar werden. Wir würden es ausserordentlich begrüessen, wenn einleitend ein Artikel eingefügt würde, der festlegt, dass die amtlichen Laboratorien "in der Regel" gemeinsam mit der Vollzugsbehörde eine organisatorische Einheit bilden.

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) präzisiert auch dass die LMVV– im Gegensatz zu anderen Verordnungen des Revisionspakets – einer grundsätzlichen Umstrukturierung und Totalrevision unterzogen wurden. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Anforderungen an die kantonalen Vollzugsbehörden (und damit auch die kantonalen Verwaltungskosten) werden damit massiv steigen. als Beispiel können die Anforderungen an Inspektionsdienste und an die Berichterstattung angeführt werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Art. 2 Abs. 1 Bst. F, 48, 64-98	Der Zusatz «andere amtliche Tätigkeiten» schliesst ein, dass ein gemäss SR 916.402 ordnungsgemäss ausgebildeter amtlicher Tierarzt des öffentlichen Veterinärdienstes, z. B. der grenztierärztliche Dienst (Kontrolle und Probenahmen) zusätzlich die Ausbildungen der genannten Verordnung absolvieren muss, was faktisch ineffizient ist. In Europa handelt es sich immer um den amtlichen Tierarzt. Die vorgesehenen Ausbildungen anpassen und für den amtlichen Tierarzt DLAL analog anwenden.	«andere amtliche Tätigkeiten» streichen. Artikel zu den Ausbildungen zum amtlichen Tierarzt analog zum Lebensmittelinspektor gestalten (LIVI / D DLAL) und Schaffung einer gemeinsamen Ausbildungsstamm für die beiden Ausbildungen, welcher vereint im Bundesamt (BLV) durchgeführt wird.
13 Abs. 3	Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) präzisiert dass die Behörden zur Gewährleistung der Pflichten nach dieser Verordnung interne Audits durchzuführen haben oder sich einem externen Audit unterziehen müssen. Die Audits müssen nach Art. 13 Abs. 3 LMVV einer unabhängigen Prüfung unterzogen werden. Mit dieser Bestimmung wird neu eine externe Auditierung bzw. eine unabhängig (extern) geprüfte interne Auditierung vorgeschrieben. Dazu fehlt im Lebensmittelgesetz eine gesetzliche Grundlage. Zudem widerspricht dies dem Willen des Bundesrats und des eidgenössischen Parlaments, die mit der neuen Lebensmittelgesetzgebung 2014 eben diese Auditierungs- bzw. Akkreditierungspflicht für Vollzugsbehörden (im Gegensatz zur Akkreditierungspflicht für amtliche Laboratorien) aufgehoben haben.	Art. 13 Abs. 3 LMVV ersatzlos streichen
7 Abs. 2	Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) präzisiert dass die Behörden der Öffentlichkeit Zugang zu relevante Informationen über Organisation und Durchführung der Kontrollen gewähren müssen. Insbesondere sollen regelmässig Art, Anzahl und Ergebnis amtlicher Kontrollen, Art und Anzahl der festgestellten Verstösse, Art und Anzahl der ergriffenen Massnahmen sowie Art und Anzahl ergriffener Sanktionen veröffentlicht werden. Der Umfang und die rechtliche Festlegung der mindestens jährlich zu veröffentlichen Informationen als Anforderung an die Behörden sind in dieser Verordnung fragwürdig. Es wird zwar auf die Möglichkeit einer (gemeinsamen) Veröffentlichung im Rahmen des Berichts gemäss Art. 21 der	Art. 7 Abs. 2 LMVV ersatzlos streichen

	<p>Verordnung über den nationalen Kontrollplan (SR 817.032) verwiesen, der aber sehr allgemein gehalten ist und diese Anforderungen bei Weitem nicht erfüllen muss (und erfüllt).</p> <p>Die Behörden haben eine Pflicht zur Transparenz und zur Information, der sie übrigens gerne nachkommen. Für die in Art. 7 Abs. 2 LMVV festgelegten Anforderungen wirkt der Titel "Transparenz" zynisch. Die Informationspflicht kann nicht mit verpflichtenden Checklisten und Anforderungskatalogen sichergestellt werden. In dieser Form werden sinnfreie Pseudoinformationen generiert, welche zwar die Verwaltungskosten steigern ohne aber Transparenz zu schaffen oder einen Mehrwert zu generieren. Deshalb muss Art. 7 Abs. 2 LMVV gestrichen werden.</p>	
37 Abs. 8	<p>Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) präzisiert dass die Aufgaben des BLV nach Abschluss verstärkter Kontrollen in Art. 37 Abs. 8 LMVV abschliessend festgelegt werden.</p> <p>Bei den abschliessend aufgeführten administrativen Aufgaben des BLV nach Abschluss von verstärkten Kontrollen ging die Information der für den Betrieb zuständigen kantonalen Behörden über das Kontrollergebnis vergessen. Um Doppelspurigkeiten auszuschliessen ist dieser Informationsfluss wichtig. Nur so kann verhindert werden, dass bereits an der Grenze durch verstärkte Kontrollen überprüfte Ware durch kantonale Stellen nochmals überprüft wird.</p>	<p>Ergänzung von Art. 37 Abs. 8 LMVV mit zusätzlichem Bst. d:</p> <p>d. Es informiert die zuständigen kantonalen Kontrollstellen über das Kontrollergebnis.</p>
48	<p>Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) präzisiert dass Art. 48 LMVV, respektive Anhang 4 für die Überprüfung von Waren auf bestimmte Kontaminanten repräsentative Probenahmeverfahren festlegt. Ausnahmen sind gemäss Art. 52 LMVV ausschliesslich möglich, wenn keine Methoden vorgesehen sind. Analoge Bestimmungen finden sich in der Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK).</p> <p>Es ist für die Kontrolle von Lebensmitteln bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten wichtig, dass die Vollzugsorgane mit Stichproben auch kleinere Mengen einer Charge im Handel prüfen können. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden Stichproben ausserhalb der repräsentativen Probenahmen im Detailhandel für die festgelegten Analyten und Lebensmittel verunmöglicht. Erfüllt eine für Konsumentinnen und</p>	<p>Art. 48 und Anhang 4 ersatzlos streichen, Art. 52 anpassen.</p> <p>Eventualiter sind Art. 48 und Anhang 4 sowie Art. 52 LMVV so zu präzisieren, dass Stichproben nach wie vor möglich sind und dass ausschliesslich Leistungskriterien für Methoden, aber keine konkreten Methoden vorgeschrieben werden.</p>

	<p>Konsumenten bestimmte nicht repräsentative Stichprobe die rechtlichen Anforderungen nicht, so müssen schon nur aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes angepasste Massnahmen (unter Berücksichtigung der nicht repräsentativen Probenahme) möglich sein, z.B. dass der Inverkehrbringer belegen muss, dass das ganze Warenlos sicher ist trotz der unsicheren Stichprobe.</p> <p>Ein verpflichtender pauschaler Verweis auf europäische Verordnungen mit umfangreichen repräsentativen Probenahmen (z.B. auf EU VO 401/2006) ist in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll. Analog muss auch die VHK angepasst und mit der LMVV abgestimmt werden. Die neuen Vorschriften würden zu zusätzlichen Warenverlusten und Schäden im beprobten Warenlager und als Folge davon zu einer Kostensteigerung im Handel und Vollzug führen.</p> <p>Auch im Bereich der Methoden muss für die Lebensmittelsicherheit und zur Verhinderung von Food Fraud der amtliche Vollzug die Möglichkeit haben, validierte alternative Methoden anzuwenden und aus den so erhaltenen Erkenntnissen entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Wie verschiedene Beispiele in der Vergangenheit zeigen, werden Kriminelle durch die Festlegung einer vorgeschriebenen Analysenmethode geradezu herausgefordert. Was mit der vorgeschriebenen Methode nicht nachweisbar ist, kann nicht entdeckt werden – der analytische Fortschritt wird so behindert und Food Fraud wird gefördert.</p>	
--	--	--

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan

Allgemeine Bemerkungen

Die in der geltenden Fassung der NKPV bestehenden Lücken wurden übersichtlich durch die neue Gliederung grundsätzlich geschlossen, was sehr begrüsst wird. Die nachstehenden Anträge sind jedoch zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollen die Begriffe und die weiteren Bestimmungen, die analog in der VKKL und der MNKPV vorkommen müssen, nochmals auf unnötige Formulierungsabweichungen überprüft werden, um Missverständnissen vorzubeugen. Dies betrifft auch die Begriffe zu den einzelnen Kontrolltypen. Das Inkrafttreten der Möglichkeit zu Verwaltungskontrollen muss auf später festgesetzt werden, weil die Umsetzung nicht bereit ist und ein vergleichbares Vorgehen für den Nationalen Kontrollplan unabdingbar ist. Die nationalen Rückstandskontrollpläne (NRKP) sollten ebenfalls in das vorliegende Projekt integriert werden. Schliesslich, was das Kapitel 11 des Landwirtschaftsübereinkommens betrifft, so ist unseres Wissens die pflanzliche Primärproduktion nicht Teil des Abkommens und die Schweiz kann sich die Frage stellen, ob die Risikoanalyse eine so strikte Anwendung rechtfertigt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 Bst. a und Art. 10 Abs. 1 Bst. c	Die Zuständigkeit bezüglich der Überprüfung und Kontrolle der Pflanzengesundheit ist weder in der Verordnung über die Primärproduktion noch im LMG klar bezeichnet. Auch besteht in der Schweiz seit 2006 weiter ein ziemlich uneinheitliches Mosaik an zuständigen Vollzugsbehörden.	In der pflanzlichen Primärproduktion Zuständigkeiten besser definieren.
Art. 2 Abs. 2 lit. h	Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) präzisiert dass der Geltungsbereich der MNKPV auf Kontrollen im Bereich der Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der gesamten Lebensmittelkette erweitert werden soll (Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV). Die MNKPV umfasst Kontrollen entlang der gesamten Lebensmittelkette. Die vollständige Integration der landwirtschaftlichen Primärproduktion ist zu begrüssen. Gemäss Erläuterungen zur Revision soll durch die Ergänzung mit Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV die Kontrolle von Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der Lebensmittelkette (Rückverfolgbarkeit) sichergestellt werden. Die Kontrollen von Bezeichnungen werden – gemäss Landwirtschaftsrecht – von den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle gemäss der Lebensmittelgesetzgebung (Täuschungsschutz) vollzogen. Mit der unspezifischen Ausdehnung des Geltungsbereichs auf "Bezeichnungen des Landwirtschaftsrechts" wird sozusagen eine agence de vigilance geschaffen, was massive Mehrkosten	Der Geltungsbereich der MNKPV muss für Bezeichnungen nach Landwirtschaftsrecht auf die Kennzeichnung eingeschränkt werden. Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV: <i>geschützte Kennzeichnungen von Lebensmitteln gemäss Landwirtschaftsrecht.</i> Zudem bezieht sich die allgemeine Bezeichnung "gemäss Landwirtschaftsrecht" nicht auf einen genügend konkreten Sachverhalt. Die landwirtschaftsrechtlichen Bezeichnungen sind zu konkretisieren.

	<p>ohne Mehrwert generiert und kaum beabsichtigt war. Damit würde die parlamentarische Motion von Géraldine Savary (18.4411, "Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen") vor dem abschliessenden Parlamentsentscheid statt auf privater Ebene sogar als staatliche Kontrollaufgabe umgesetzt.</p>	
Art. 7 Abs. 2	<p>Zu starke Differenzierung der zufälligen Kontrolle, zusätzliche 2% streichen.</p> <p>Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) präzisiert dass, gemäss Art. 7 Abs. 2 MNKPV, zusätzlich zu den Grundkontrollen mit in der Verordnung festgelegter Kontrollfrequenz bei rund zwei Prozent der Betriebe zufällige Kontrollen durchgeführt werden sollen.</p> <p>In den Erläuterungen zur Revision der MNKPV wird ausgeführt, dass mit Zwischenkontrollen sichergestellt werden soll, dass sich die Betriebe nicht zu stark an den Kontrollhäufigkeiten orientieren. Dies wird begrüsst und es wird auch ausdrücklich begrüsst, dass sich die Kontrollen nicht ausschliesslich auf die in der MNKPV festgelegten Grundkontrollen beschränken müssen. Solche signalbasierten zusätzlichen Kontrollen gehören zum festen Instrumentarium der amtlichen Lebensmittelkontrolle und sind unverzichtbar. Vorliegend wird mit Art. 7 Abs. 2 MNKPV aber eine zusätzliche Kontrollart mit verpflichtender Menge eingeführt, was nicht der in den Erläuterungen beschriebenen sinnvollen Absicht ("... können zufällige Kontrollen ... stattfinden") entspricht. Falls der Gesetzgeber sich tatsächlich jährlich zusätzliche zufällige Kontrollen in zwei Prozent der Betriebe vorstellt (im vorliegenden Entwurf wird nicht festgelegt, innert welcher Zeitdauer die zwei Prozent der Betriebe zu kontrollieren sind), entspricht dies bei einer durchschnittlichen Kontrollfrequenz von vier Jahren einer Steigerung der Anzahl Kontrollen um ungefähr 5 % und einer ebensolchen Kostensteigerung für die Kantone.</p> <p>Die Möglichkeit zusätzlicher Kontrollen wird in Art. 8 MNKPV umfassend abgehandelt. Der vorgeschlagene Art. 7 Abs. 2 MNKPV sowie die Definition der zufälligen Kontrolle (Art. 3 Bst. h MNKPV) sind in dieser Form unnötig, widersprechen dem Kontrollsystem und können ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>Art. 7 Abs. 2: ... können zufällige Kontrollen durchgeführt werden</p> <p>Art. 7 Abs. 2 MNKPV und Art. 3 Bst. h MNKPV streichen.</p>

Art. 8 Bst. a	Es wird begrüsst, dass eine Nachkontrolle nicht mehr daran geknüpft wird, dass die Behebung der Mängel verfügt wurde. Dies ermöglicht eine effiziente und schlanke Vollzugstätigkeit.	--
Art. 8 Bst. d	Es ist verwirrend, dass der Begriff "Zwischenkontrollen" nur für die PrP verwendet werden soll, und dass zusätzliche risikobasierte Kontrollen in anderen Betrieben nach Art. 7 Abs. 5 gehandhabt werden (Erhöhung der Grundkontrollfrequenz).	Textliche Klärung
Art. 11 Abs. 1	Bei den Verwaltungskontrollen stellt das Abweichen keine Ausnahme dar, da diese nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfinden können, sondern sich aus mehreren Teilprüfungen zu verschiedenen Zeitpunkten zusammensetzen, wie auch in Art. 12 postuliert wird. Ebenso muss eine zufällige Kontrolle zufällig bleiben und es handelt sich nicht um eine Ausnahme. Es ist eine Formulierung zu wählen mit «davon abgewichen werden kann» oder es sind die Ausnahmen und separat die Fälle wo abgewichen wird darzustellen.	Erster Satz wie vorgeschlagen. Davon abgewichen werden kann: a. bis d.
Art. 11 Abs. 2	Es wird im Entwurf statuiert, dass <u>alle Kontrollen</u> nach TSchV, TAMV, etc. untereinander und mit demjenigen nach VKKL zu koordinieren seien. Also Grundkontrollen und alle Formen der zusätzlichen Kontrollen. Im Zuständigkeitsbereich des Veterinärdienstes selber dürfte dies aus verwaltungsökonomischen Gründen weitgehend so gemacht werden, eine Muss-Formulierung ist jedoch ressourcentreibend. Zudem ist es für die Koordination von Kontrollen im der Behörden nach der VKKL schlicht weder technisch möglich, noch mit vertretbarem Aufwand machbar, noch kann es inhaltlich gewollt sein, dass man <u>jede Kontrolle untereinander abspricht</u> . Es sind ja zudem nur Vorgaben zur Häufigkeit pro Jahr zu Grundkontrollen in der VKKL und dem vorliegenden Entwurf enthalten, so dass der Zweck der weitergehenden Koordination fehlt. Zusammengefasst: Grundkontrollen sind wie auch in der VKKL festgelegt umfassend zu koordinieren.	Die <u>Grundkontrollen</u> , die auf, müssen mit den Grundkontrollen nach
Art. 12	Wie Verwaltungskontrollen überhaupt wirksam erfolgen können und dann in	Inkrafttreten später. Das BLV bestimmt den Zeitpunkt.

	<p>die Kontrollkoordination eingebaut werden können, bedarf weiterer Ausführungen auf Verordnungsstufe und technischer Ausführungen bevor solche eingeführt werden können.</p> <p>Die vorliegende Kann-Formulierung ermöglicht es jeder kantonalen Vollzugsbehörde selber zu bestimmen, wann es Verwaltungskontrollen einführt, was dem nationalen Kontrollplan nicht gerecht wird. Fachlich sind die Voraussetzungen zum Einführen der Kontrollen; dazu laufen zurzeit umfassende Projektarbeiten. Diese sind auszuwerten und es bedarf der eingehenden Diskussion mit den Vollzugsbehörden über Wirkung, Aufwand für die Behörden, Kontrolldatenerfassung, Informationsfluss und Entlastung der Primärproduktionsbetriebe.</p> <p>Somit wird beantragt, das Inkraftsetzen dieser Bestimmung auf später zu verschieben; die Kompetenz dafür kann dem BLV übertragen werden.</p>	
Art. 13 Abs. 1 und 2	Redaktionelle Anpassungen	<p>1 ... nach Artikel 3 Buchstaben f durchgeführt.</p> <p>2 Die Häufigkeit dieser Kontrollen wird von ...</p>
Art. 14	Die Berechnung der unangemeldeten Kontrollen ist korrekt formuliert und so auch mit kleinem Aufwand umsetzbar.	Ausdrückliche Zustimmung.
Art. 15	<p>Unnütze doppelte Erfassungen sind zu vermeiden.</p> <p>Soweit aktuell alle Kontrollresultate in Acontrol migriert werden, so ist eine zusätzliche Erfassung in Asan überflüssig.</p>	Streichen von Art. 15 Abs. 1 Bst. b.
Art. 16	Der Wortlaut muss in Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Art. 7 VKKL stehen, weshalb offensichtlich zu streichen ist. Auch inhaltlich ist dieses Adjektiv überflüssig, da erkannte Mängel zu melden sind.	«offensichtlich» streichen.
Art. 17 Abs. 1	Der Titel des Artikels lautet „Schwerpunktprogramme in der tierischen Primärproduktion“. Diese soll das BLV in Absprache mit den kantonalen	In Absprache mit den kantonalen Tierschutzbehörden kann das BLV

	Tierschutzbehörden festlegen, was impliziert, dass Schwerpunktprogramme den Tierschutz betreffen. Schwerpunktprogramme sollten jedoch für sämtliche Bereiche der PrP durchgeführt werden. Angesichts von STAR drängt sich z. B. ein Schwerpunktprogramm bezüglich Tiergesundheit und Antibiotikaeinsatz in der Kälbermast auf.	
Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c	Da die Daten durch die kantonalen Vollzugsbehörden erhoben werden, sind sie in den Entscheid darüber, welche Daten wie zu erheben sind, einzubeziehen.	Ergänzen: Das BLW und das BLV erfassen nach Anhörung der Kantone Daten,.....
Art. 20 Bst. d	Es ist nicht klar, was damit gemeint ist. Welche Stufe? Die Wirksamkeit des Systems sollte beurteilt werden: Es sollten deshalb die Massnahmen auf Stufe Aufsicht sein: BLK Audits und von den Kantonen eingereichte Massnahmenpläne / getroffene Massnahmen. Nachverfolgung sollte hier verbessert werden. Daten auf Stufe Vollzug (Anzahl Verfügungen, Beschlagnahmungen etc.) sagen wenig über die Wirksamkeit.	Präzisieren
Art. 25	Das Inkrafttreten ist mit demjenigen der VKKL gleichzeitig vorzusehen, um weitere Lücken zu vermeiden.	Abstimmen mit dem Datum des Inkrafttretens der VKKL
Anhang 1, Liste 1	Die Begrenzung des Cut-Off auf 3 GVE unabhängig von den SAK wird von uns begrüsst.	--
Anhang 1, Liste 1, Ziff. 1.1.1	In der sich in der Vernehmlassung befindlichen Version, <i>Ganzjahresbetrieb mit pflanzlicher Produktion</i> mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von über 5 Hektaren oder mit 50 Aren an Spezialkulturen (Kontrolle der pflanzlichen Produktion). Zur Klärung, grüne Felder zu kontrollieren bringt keinen grossen Nutzen.	Die fünf Hektaren landwirtschaftlicher Nutzfläche im Text von Ziffer 1.1.1 streichen
Anhang 1, Liste 1, Ziff.	Geltendes Recht, <i>Ganzjahresbetrieb mit mehr als 0,2 Standardarbeitskräften und mehr als drei</i>	Begriff der 0.2 SAK in den Text von Ziff. 1.1.2 einfügen

1.1.2	<p><i>Grossvieheinheiten.</i> Die Löschung des Begriffs SAK wird die Vollzugsbehörden mit Kontrollen von nicht gewerblichen und sehr kleinen Betrieben überlasten, ineffizient.</p> <p>In der VKKL (RS 910.15) existieren die 0.2 SAK, aber nicht die 3 GV</p>	
Anhang 1, Liste 2 Ziff 2.10	<p>Die Änderung, wonach für Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität neu nicht mehr die Mindestkontrollfrequenz von 1 Jahr gilt (Frequenz von Kanton zu bestimmen) begrüßen wir. Sie ermöglicht eine risikogerechte Planung und Durchführung der Inspektionen Cave: Formulierung kann missverstanden werden, anpassen: „nicht“ ersetzen durch „ausser“</p>	2.10 Schlachthof, kein ausser Geflügelschlachthof, und Betrieb mit geringer Kapazität gemäss Artikel 3 Buchstabe m der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 16. Dezember 2016 (VSFK) ²¹
Anhang 1, Liste 2, Ziff. 2.10, 2.11 und Liste 3 A 104, A 105, A 106	Die Zeitspanne dieser Kontrollen muss aufgrund einer Risikoanalyse bestimmt werden können und nicht jährlich, siehe auch VSFK.	Die Zeitspanne 1 streichen und durch risikobasierte Häufigkeit, aber maximal 2 Jahre ersetzen
Anhang 1, Liste 3 A 202, A 204, A 205	Zeitspanne überall auf 4 Jahre festlegen.	Ersetzen mit 4.
Änderung des geltenden Rechts, MiPV	Es wird vermerkt, dass in der Milchprüfungsverordnung die Absätze 4 bis 6 modifiziert werden und Abs. 4 aufgehoben wird! Faktisch ist es damit nicht mehr möglich, für die Kontrolle eine akkreditierte Organisation zu mandatieren (?).	Art. 14 Abs. 4 MiPV bestehen lassen (SR 916.351.0)
Ergänzung : NFUP	Die Probenahmepläne des nationalen Fremdstoffuntersuchungsprogrammes NFUP 2020, basierend auf der Richtlinie 96/23/EG, werden nicht mehr durch den Bund finanziert. Daher sollte im vorliegenden Entwurf der Verordnung bestimmt werden, wer und wie ab 2020 die NFUP auf nationaler Ebene finanziert werden.	Anhang 2 MNKPV mit den NFUP 2020 ergänzen und die Ermittlung des Verteilungsschlüssels der Finanzierung festlegen

--	--	--

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Allgemeine Bemerkungen

Dieser Entwurf wurde durch die Rechtsabteilung des BLV in Zusammenarbeit mit der ständigen Kommission für Lebensmittelsicherheit im Veterinärdienst, erarbeitet.

Grundsätzlich wird die Einführung der Möglichkeit zur Hof- und Weideschlachtung begrüsst. Eine Minderheit der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte hat sich aber primär aus Ressourcengründen dagegen ausgesprochen.

Die Möglichkeit zur Hof- oder Weideschlachtung (ist als Schlachtung zu verstehen = Tötung und Entbluten im Herkunftsbestand und Überführung der Schlachtierkörper und der Innereien in einen bewilligten Schlachthof) ermöglicht die erweiterte Nutzung von Nutztieren als Nischenprodukte.

Die Aspekte der Gebühren bezüglich dieser neuen Schlachtmethoden müssen unbedingt entsprechend angepasst werden (es ist schon der Fall im Absatz Stundenansatz), genau wie die Höhe der Spesen für Tätigkeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit (Art. 63 Abs. 5). Dies wertet das das Schlachten zu Geschäftszeiten auf und macht es attraktiver.

Tatsächlich wählen viele Schlachthöfe mit niedriger Kapazität gleichzeitig das Zeitfenster von 3.00 h bis 8.00 h / 12.00 h, was die Ressourceninvestitionen des Staats wesentlich belastet. Schliesslich ist die Grenze von 1'500 Schlachteinheiten schon sehr grosszügig und hoch und entspricht zum Beispiel 6'000 Schweinen / Jahr oder 12'000 Schafen über 12 Monaten / Jahr.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Bst. q und r	<p>Die Definitionen der Hof- und Weideschlachtungen sollten ergänzt werden, so dass klargestellt ist, dass die weiteren Schlachtschritte nur in einer bewilligten Schlachthanlage durchgeführt werden dürfen.</p> <p>Insgesamt stellt sich die Frage, ob bei diesen Begriffen das Wort "Schlachtung" nicht ersetzt werden soll, da die Begriffe suggerieren, dass der ganze Schlachtprozess auf dem Hof bzw. auf der Weide stattfindet. Zudem besteht die Gefahr der Verwechslung mit dem landläufigen Begriff "Hausschlachtung", welcher eine Schlachtung für die private häusliche Verwendung bezeichnet</p>	<p><i>Hofschlachtung:</i> Schlachtung, bei der das Betäuben und Entbluten der Tiere im Herkunftsbestand, die weiteren Schlachtschritte in einer bewilligten Schlachthanlage stattfinden.</p> <p><i>Weideschlachtung:</i> Schlachtung, bei der das Betäuben und Entbluten der Tiere auf einer Weide im Herkunftsbestand, die weiteren Schlachtschritte in einer bewilligten Schlachthanlage stattfinden.</p> <p>Alternativ: Begriffe durch Hofbetäubung, Weidebetäubung ersetzen.</p>
Art. 6 Abs. 3	Nicht nur die Frequenz pro Tierart, sondern auch pro Tierkategorie zumindest bei Schwein und Rind muss mit der Betriebsbewilligung festgelegt werden können, da je nach Betäubungseinrichtung und wegen der Fleischkontrolle dies unterschiedlich ausfallen kann.	... für jede bewilligte Tierart, bei Rind und Schwein für jede Tierkategorie

<p>Art. 9a Abs. 1</p>	<p>Bei der Weideschlachtung ist der Abschuss auf Distanz von Jungtieren unter 4 Monaten mit zu hohen Risiken für Fehlschüsse wegen deren Grösse und Aktivität nahe der Mutter oder im Kälberverband verbunden und deshalb aus Sicht des Tierschutzes abzulehnen. Zudem systematisch nicht mehr korrekt eingeordnet ist die Weideschlachtung von Gehegewild (vgl. Art. 9 Abs. 3). Wir beantragen die korrekte Einordnung von Zuchtschalenwild der Familie der Cervidae und Bisons in Art. 9a, da kein Unterschied zur Handlung beim Rind besteht. Der Abschuss auf der Weide wird heute schon mit der Wildtierhaltebewilligung geregelt. Generell sollen Tiere kleiner 4 Monate ausgenommen werden, was anhand der Geburtsmeldungen auch gut überprüfbar ist.</p>	<p>, die Weideschlachtung für Tiere der Rindergattung, für Bisons und Zuchtschalenwild, ausgenommen Tiere unter 4 Monaten.</p>
<p>Art. 9a Abs. 3</p>	<p>Eine mindestens jährliche Überwachung der Hofschlachtung muss ergänzt werden. Angesichts der Probleme der korrekten Betäubung und Entblutung in Kleinschlachtbetrieben, muss im gesellschaftlich heiklen Bereich der Hofschlachtung eine behördliche Überwachung auch vorgegeben sein. Der Aufwand dazu ist begrenzt, da dies zeitlich mit der Schlacht tieruntersuchung zusammen erfolgen kann.</p>	<p>Bei der Weideschlachtung muss der Abschuss und das Entbluten der Tiere von einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt überwacht werden. <u>Bei der Hofschlachtung muss sie oder er das Betäuben und entbluten jährlich stichprobenweise überwachen.</u> Die Dokumentation der Überwachung muss präzisiert sowie die Weiterleitung der Information in den Schlachtbetrieb bzw. zur Fleischkontrolle sichergestellt werden.</p>
<p>Art. 28 Abs. 1 & 2</p>	<p>Wir begrüßen die Wiedereinführung der Schlacht tieruntersuchung für Rinder im Herkunftsbestand ausdrücklich. Dies erleichtert die Organisation der Fleischkontrolle insbesondere in Kleinbetrieben. Ebenfalls begrüßen wir die Schlacht tieruntersuchung durch den nichtamtlichen Tierarzt bei verunfallten und kranken Tieren. Damit wird das Recht an die schweizweit gängige Praxis angepasst. Der nichtamtlichen Tierarzt muss in diesen Fällen, wie in den Erläuterungen erwähnt, die Schlachttauglichkeit und Transportfähigkeit beurteilen (in Rechtstext ergänzen).</p>	<p>Bei verunfalltem und krankem Schlachtvieh muss die Schlachttauglichkeit und die Transportfähigkeit beurteilt und auf der Gesundheitsbescheinigung bestätigt werden.</p>
<p>Art. 38 Abs. 2 Bst. h</p>	<p>Im Rahmen der sich im Ausbau befindenden verschiedenen Stichprobenprogramme in den Schlachthöfen ist dieser Absatz zu ergänzen:</p>	<p>Die für die amtlichen Probenahmen notwendige technische Infrastruktur zur Verfügung stellen und bei der Untersuchung von Schlacht tierkörpern und Teilen <u>uneingeschränkt zusammenarbeiten.</u></p>

Art. 52 Abs. 3 Bst. b	Nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte sollen auch die Schlachttieruntersuchung bei Hofschlachtungen durchführen dürfen. Eine diesbezügliche Unterscheidung zwischen Hof- und Weideschlachtung ist nicht nachvollziehbar.	Für die Schlachttieruntersuchung bei Hofschlachtungen
Art. 60 Abs. 3 Bst. A	Der Satz „pro Schlachttier;“ muss noch am Ende mit einem „oder“ ergänzt werden.	pro Schachttier; oder
Art. 61 Abs. 1	Wir begrüßen die kostendeckenden Gebühren für die Überwachung der Weideschlachtung.	
Art. 61 Abs. 2	Wir begrüßen die Möglichkeit, für Leistungen ausserhalb der Arbeitszeiten höhere Gebühren zu verrechnen. Die Arbeitszeiten sollten jedoch auf 06.00-18.00 h angepasst werden. Achtung: Divergenz zw. Rechtstext und Erläuterungen (18 h bzw. 20 h)	Beide Textentwürfe klären.
Ergänzung: Änderung des geltenden Rechts	Art. 3 der Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt, SV (SR 916.341) und Art. 3 VSFK haben nicht dieselben Grenzwerte an Einheiten.	Anpassen von Artikel 3 SV an die Limite von 1'500 von Art. 3 Bst. m VSFK.
Anpassungen TVD-VO und ISVET-VO	Zugriffsrecht zu STU-/FU-Daten darf erst erfolgen, wenn FleKo+ einwandfrei funktioniert und so ausgelegt ist, dass die Erfassung der zusätzlichen Daten ohne wesentlichen Zusatzaufwand möglich ist.	Inkrafttreten auf einen späteren Zeitpunkt aufschieben.

6 EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

7 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen den Entwurf, haben aber folgende Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 1	<p>Angesichts der verschiedenen Übersetzungen besteht eine unterschiedliche Wahrnehmung des Konsumenten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der französischen Version spricht man von <i>viande séparée mécaniquement à basse pression</i>, <i>abgekürzt</i> VSM - auf Englisch von <i>mechanically separated meat</i>, MSM - auf Deutsch gibt es keine Abkürzung und das Empfinden des Kunden gegenüber <i>Separatorenfleisch</i> gibt ein schlechtes Bild dieses Produktes. Deshalb und angesichts der wöchentlichen Volumen an Fleisch um die es sich handelt, sollte auch auf Deutsch eine Abkürzung wie MSM (english) verwendet werden können. 	<p>Eine schmeichelhaftere Terminologie und eine Abkürzung für Separatorenfleisch auf Deutsch evaluieren z. B. mechanisch separiertes Fleisch (MSF) oder mechanisch entbeintes Fleisch (MEF) und in die Änderungen integrieren.</p>
12 Abs. 6 Bst. c	<p>Der vorliegende Entwurf lässt zu offen, welche anderen Behandlungen als unter Bst a und b genannt zugelassen sind. Die Bezeichnung «andere Behandlung» ist zu weit gefasst und ist deshalb zu konkretisieren.</p>	<p>Analog VTNP Anh. 5 Ziff. 33: «[...] die in einem [anderen] Verfahren hergestellt werden, bei dem gewährleistet ist, dass das Rohmaterial einer Säure- oder Laugenbehandlung unterzogen und danach abgespült wird. Gelatine ist durch Erhitzen mit anschließender Reinigung durch Filtrieren und Sterilisieren zu extrahieren.»</p>
Art. 32 Abs. 1	<p>Die neue Definition ist unklar. Offenbar ist es nicht mehr nötig Tiere mehr als einmal täglich zu melken. Dennoch muss dieses Melken sicherlich regelmässig erfolgen und nicht nur einmalig.</p> <p>Wir zweifeln, dass die neue Definition der Milch so hygienisch ist wie die Alte. Tatsächlich spricht der Gesetzgeber nicht mehr vom ganzen Gemelk und die Milch könnte somit auch aus Milch stillender Tieren gewonnen werden, siehe auch Art. 10 VHyMP.</p>	<p>Milch ist das durch ein- oder mehrmals tägliches, regelmässiges Melken gewonnene....</p> <p>Die alte Formulierung behalten.</p>

	Der Änderung kann nur zugestimmt werden, wenn Transparenz über die Gehalte herrscht und die Vorgaben der VHyMP in allen Teilen eingehalten werden.	

9 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

10 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel

Allgemeine Bemerkungen

keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

11 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten

Allgemeine Bemerkungen

keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Aktualisierung dieser Verordnung, dies insbesondere in Hinsicht auf die aktuelle Vermehrung von vegetarischen oder veganen Lebensmitteln, was den Konsumenten leicht täuschen könnte.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

14 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

15 EDI: Zusatzstoffverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

16 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

17 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

18 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen den Entwurf, haben aber folgende Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 29 Abs. 4bis Bst. A und 4ter	Für den Transport von Schlachttierkörpern, welche zur Warmzerlegung bestimmt sind, scheint uns die Transportzeit von 6 Stunden übertrieben. Die aktuelle Version sieht 2 Stunden vor. Meist sind es kleine Metzgereien, die so vorgehen, weshalb eine maximale Transportzeit von 4 Stunden allemal ausreicht.	Für Abs. 4bis 4h einsetzen. Abs. 4ter streichen.
Art. 29 Abs. 4bis, Art. 30 Abs. 1bis,	Terminologie anpassen gemäss VSFK Art. 3 Bst. n. Der Begriff "zerlegen" ist durch "zerteilen" zu ersetzen.	4bis Der Transport von Schlachttierkörpern, -hälften oder -vierteln oder in drei Teile zerlegten zerteilen Schlachttierkörperhälften von Schafen, Ziegen, Rindern oder Schweinen kann erfolgen, bevor die in Absatz 1 Buchstabe a vorgegebene Kerntemperatur erreicht ist, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1bis Schlachttierkörper, Schlachttierkörperhälften oder -viertel oder in höchstens drei Teile zerlegte zerteilte Schlachttierkörperhälften können vor dem Erreichen der in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a genannten Temperatur zerlegt zerteilt und entbeint werden, wenn sie gemäss der Ausnahmeregelung nach Artikel 29 Absatz 4bis befördert wurden. In diesem Fall muss das Fleisch bei einer Lufttemperatur zerlegt zerteilt und entbeint werden, die eine kontinuierliche Senkung der Temperatur des Fleisches gewährleistet. Sobald das Fleisch zerlegt zerteilt und gegebenenfalls verpackt ist, muss es auf die Temperatur nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a abgekühlt werden.
Art. 30 Abs. 1 bis	In Europa beträgt die maximale Raumtemperatur 12° Celsius. Die Formulierung ist nicht präzise genug.	Präzisierung: <u>Raumtemperatur aber maximal 12°C.</u>

Art. 32	<p>Angesichts der verschiedenen Übersetzungen besteht eine unterschiedliche Wahrnehmung des Konsumenten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der französischen Version spricht man von <i>viande séparée mécaniquement à basse pression</i>, <i>abgekürzt</i> VSM - auf Englisch von <i>mechanically separated meat</i>, MSM - auf Deutsch gibt es keine Abkürzung und das Empfinden des Kunden gegenüber <i>Separatorenfleisch</i> gibt ein schlechtes Bild dieses Produktes. Deshalb und angesichts der wöchentlichen Volumen an Fleisch um die es sich handelt, sollte auch auf Deutsch eine Abkürzung wie MSM (english) verwendet werden können. 	<p>Eine schmeichelhaftere Terminologie und eine Abkürzung für Separatorenfleisch auf Deutsch evaluieren z. B. mechanisch separiertes Fleisch (MSF) oder mechanisch entbeintes Fleisch (MEF) und in die Änderungen integrieren.</p>

20 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

21 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion

Allgemeine Bemerkungen

Wir haben Vorbehalte bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1 Bst. h	<p>Analog zu Art. 32 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (SR 817.022.108) zweifeln wir, dass die neue Definition der Milch so hygienisch ist wie die Alte.</p> <p>Tatsächlich spricht der Gesetzgeber nicht mehr vom ganzen Gemelk und die Milch könnte somit auch aus Milch stillender Tieren gewonnen werden, was zum Beispiel für eine Käseproduktion von hoher Qualität nicht möglich ist.</p>	Art. 10 Abs. 1 Bst. h in seiner aktuellen Version nach geltendem Recht lassen.

22 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

23 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden mit nachfolgenden Präzisierungen gutgeheissen.
 Das Bund wird die Importunternehmen in TRACES nicht mehr registrieren, was ein Ressourcendefizit bei den Kanton potenziell machen wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4c Bst. h	Gehört etwas einer Art an, ist es automatisch auch die selbe Klasse	"und Klasse" streichen
Art. 17 Ziff. 3	Es ist sprachlich anzupassen: die sich "als" anmeldepflichtige Personen registrieren lassen wollen	"als" ergänzen

24 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)